****

**Liebe Partner der Lübecker Bucht,**

vom Deutschen Tourismusverband kam nun eine Rückmeldung auf die viel gestellte Frage was passiert, wenn ein Gebiet in Schleswig-Holstein durch das RKI als Risikogebiet eingestuft werden sollte.

(Quelle: Rundschreiben des TVSH vom 06.10.2020)

**Im Folgenden finden Sie die Antwort dazu:**

* Die Bundesländer haben kein allgemeines Reiseverbot für Reisen in Risikogebiete innerhalb Deutschlands ausgesprochen.
* Denn anders als bei den ausländischen Risikogebieten geht mit der Einstufung als inländisches Risikogebiet keine Reisewarnung einher, sondern an die Einstufung wird teilweise lediglich die Verpflichtung zur anschließenden Quarantäne nach den jeweiligen Landes-Quarantäne-VO geknüpft.
* Eine Quarantänepflicht nach einer Reise in ein Risikogebiet innerhalb Deutschlands gilt bislang nur in einigen Bundesländern.
* Ein Urlaub in dem Risikogebiet ist demnach tatsächlich und rechtlich möglich.
* Allein die Angst der Reisenden, sich mit dem Virus anzustecken, berechtigt sie nicht zur kostenfreien Stornierung der Buchung.
* Wenn Reisenden nach ihrer Rückkehr aus dem Risikogebiet eine verpflichtende Qua-rantäne droht, kommt allerdings eine Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht (§ 313 BGB).
* Die Parteien müssen gemeinsam eine Lösung finden, zum Beispiel eine Verschiebung der Reise oder auch eine Preisanpassung (Teilung der Stornokosten).
* Wenn das Festhalten am Vertrag für eine Partei unzumutbar ist, kann sie allerdings vom Vertrag zurücktreten.
* Das kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn der Reisende eine Quarantänepflicht nicht durch einen Coronatest abwenden kann und die Quarantäne mit dringenden beruflichen Pflichten oder der Schulpflicht mitreisender Kinder kollidiert. In diesem Fall müsste man dem Gast wohl ein kostenloses Stornorecht zugestehen.
* Es ist außerdem denkbar, dass Gäste - abweichend vom vertraglich vereinbarten Rücktrittsrecht - ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund nach § 543 BGB haben.
* Dies könnte dann der Fall sein, wenn der vertragsgemäße Gebrauch der Unterkunft stark beeinträchtigt ist, zum Beispiel weil Personal fehlt oder Teile der Unterkunft (Wellnessbereich) aufgrund der Hygieneauflagen nicht genutzt werden können.
* Eine Gesundheitsgefährdung als Kündigungsgrund kommt nur im Einzelfall in Betracht, etwa wenn sich zuvor mit Corona infizierte Personen in der Wohnung aufgehalten haben.
* Wenn die Stornierung aufgrund rechtlicher Verpflichtungen erzwungen war, hat der Gast keinen Anspruch auf sonstige Schadensersatzansprüche, wie zum Beispiel auf Erstattung des Fahrpreises für eine schon gebucht Bahnfahrt.

Bitte beachten Sie, dass es in den nächsten Wochen zu weiteren Veränderungen der Be-schränkungen und der Rechtslage kommen kann.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Bleiben Sie gesund, Ihr André Rosinski

Vorstand der Tourismus-Agentur Lübecker Bucht

Tel. +49 04503 / 7794-111 | Fax +49 04503 / 7794-200
arosinski@luebecker-bucht-ostsee.de
[www.luebecker-bucht-partner.de](http://newsletter.luebecker-bucht-ostsee.de/c/34438563/9804e1394-1fnp7hb)

Tourismus-Agentur Lübecker Bucht
D - 23683 Scharbeutz | Strandallee 134

Die Tourismus-Agentur Lübecker Bucht ist eine Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Neustadt in Holstein und der Gemeinden Scharbeutz und Sierksdorf.

Vorstand: André Rosinski | Steuer-Nr. 22/299/03043 | USt-IDNr. DE289111337